

sind wir auch für die weitere Profilierung einer dem Bürger verbundenen, überzeugenden, kulturreichen und lebensnahen Gerichtspraxis in jeder Sache und an jedem Tag.

In unseren Entscheidungen muß sich die Fürsorge des sozialistischen Staates für die Bürger des Landes widerspiegeln, muß der Geborgenheitsgedanke zum Ausdruck kommen, müssen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der sozialistischen Gesellschaft jedem einzelnen Menschen gegenüber ihren Niederschlag finden. Eine solche Gerichtspraxis wirkt auf das Vertrauen der Bürger zur sozialistischen Staatsmacht zurück, fördert ein selbstverständliches Leben nach den Normen der sozialistischen Gesellschaft und hilft, Engagement für Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin bei vielen Menschen zu erzeugen. Darin besteht ja gerade ein Wesensmerkmal unserer humanen sozialistischen Rechtsordnung.

Leitungsverantwortung des Obersten Gerichts

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen die Anforderungen an die Leitungstätigkeit gewachsen sind, so trifft das auch für die Leitung der Rechtsprechung — der Haupttätigkeit der Gerichte — vor allem in Ansehung der erwähnten größer gewordenen Aufgaben zu. Gemäß Artikel 93 der Verfassung ist das Oberste Gericht das höchste Organ der Rechtsprechung. Ihm obliegt die Verantwortung zur Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften der DDR. Das Oberste Gericht hat die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte zu sichern.

Aus diesem generellen Verfassungsauftrag und aus jahrzehntelanger Erfahrung werden wir vor allem folgende Linie der Leitung der Rechtsprechung weiter verfolgen und ausbauen:

- Die Herausarbeitung der grundlegenden Anforderungen an die Rechtsprechung der Gerichte gemäß der herangereiften gesellschaftlichen Entwicklung, vor allem durch die langfristig angelegte, konstruktive Arbeit des Plenums des Obersten Gerichts;
- die Verallgemeinerung der Gerichtspraxis auf der Grundlage vielfältiger Analysen mit dem Ziel, die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Rechtsprechung im ganzen Lande durchzusetzen;
- der Erlass von Richtlinien und Beschlüssen, von Orientierungen und Standpunkten durch die Kollektivorgane des Obersten Gerichts, die eine Rechtsprechung nach einheitlichen Maßstäben gewährleisten sollen.

Die Leitung der Rechtsprechung ist eine politische Führungsfrage ersten Ranges, geht es doch darum, den Gleichklang der Anwendung der Gesetze der Republik mit den Erfordernissen der Gesellschaftsentwicklung zu sichern. Daher ist es natürlich, daß eine effektive Leitung der Rechtsprechung die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auch im sozialistischen Gerichtswesen bedingt. Anders sind die Einheitlichkeit und der Gleichheitsgrundsatz nicht zu verwirklichen. Selbstverständlich sind wir für eine sinnvolle Verbindung von zentralen Vorgaben mit den Gegebenheiten im Territorium. Die Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus widerspricht nicht dem Verfassungsgebot der Unabhängigkeit der Richter (Art. 96). Wie schon vorher betont, ist die Eigenverantwortung der Richter in der sozialistischen Gesellschaft außerordentlich hoch. In der Behandlung des Einzelfalles haben unsere Richter — auch die Schöffen — auf der Grundlage der Gesetze einen weiten Ermessensraum; in der generellen Linie der Rechtsprechung haben sie jedoch den auf der Grundlage der Gesetze erlassenen zentralen Richtlinien, Beschlüssen und Orientierungen zu folgen.

I

Das Oberste Gericht der DDR wird als Garant der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit in der Rechtsprechung der Gerichte auch weiterhin alles unternehmen, daß die vom XI. Parteitag der SED den Gerichten gestellten Aufgaben als Beitrag zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfüllt werden.

Informationen

Die Leitung des Oberten Gerichts der DDR

Dr. *Günter Sarge*
Präsident

Dr. *Werner Strasberg*
1. Vizepräsident
und Vorsitzender des Kollegiums
für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht

Dr. *Gerhard Körner*
Vizepräsident
und Vorsitzender des Kollegiums für Strafrecht

Generalmajor Lothar Penndorf
Vizepräsident
und Vorsitzender des Militärkollegiums

Nach der Wahl der Richter des Obersten Gerichts durch die Volkskammer am 17. Juni 1986 wurden nachstehende Berufungen und Einsetzungen vorgenommen:

Der Präsident des Obersten Gerichts hat am 18. Juni 1986 gemäß § 42 Abs. 2 GVG zu Oberrichtern des Obersten Gerichts berufen

Rudi Beckert
Leiter der Grundsatzabteilung und
Vorsitzender des Entschädigungssenats

Joachim Ermisch
Vorsitzender des 1. Strafsenats

Dr. *Herbert Pompoes*
Vorsitzender des 2. Strafsenats

Dr. *Rolf Schröder*
Vorsitzender des 3. Strafsenats

Dr. *Rudolf Biebl*
Vorsitzender des 4. Strafsenats

Dr. *Joachim Schlegel*
Stellvertreter des Vizepräsidenten
und Vorsitzenden des Kollegiums für Strafrecht
sowie Vorsitzender des 5. Strafsenats

Dr. *Wilhelm Huribeck*
Stellvertreter des Vizepräsidenten
und Vorsitzenden des Kollegiums
für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht
sowie Vorsitzender des 1. Zivilsenats

Gottfried Hejhal
Vorsitzender des 2. Zivilsenats

Walter Rudelt
Vorsitzender des Senats für Arbeitsrecht

Dr. *Ursula Rohde*
Vorsitzende des Senats für Familienrecht.

Gemäß § 20 der Militärgerichtsordnung wurden mit Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung zu Militär-oberrichtern berufen

Oberst Fritz Nagel
Vorsitzender des 1. Militärstrafsenats

Oberst Dr. Lothar Baier
Vorsitzender des 2. Militärstrafsenats.

Oberst Nagel wurde durch Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung gleichzeitig als Erster Stellvertreter und Oberst Dr. Baier als Stellvertreter des Vorsitzenden des Militärkollegiums eingesetzt.

Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts hat der Staatsrat die vorgenannten Oberrichter gemäß § 40 Abs. 4 GVG zu Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Gerichts berufen.